MÖGINGER PROJEKT & LADENBAU IMMOBILIEN INNENARCHITEKTUR GEBÄUDEMANAGEMENT Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsbedingungen

1) Den Geschäftsbedingungen zwischen Lieferant und Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt waren.
2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, auch wenn sie mündlich, durch Telefon, Fax gemacht werden, auch dann, wenn der Lieferant hierauf nicht in jedem einzelnen Fall Bezug nimmt.

2. Angebot

Die Angebote des Lieferanten einschließlich der Lieferzeiten sind freibleibend. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand und sind in netto Euro. Bei Nichtannahme des Angebots sind sie unverzüglich zurückzugeben.
Für Muster, Skizzen und Entwürfe, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte - bzw. nach Aufwand angefallene - Entgelt zu bezahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelds auf den Besteller über. Bei Anlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: Elektrische Zuleitungen, Gerüstbau, Maurer, Maler, Fundament, Abdichtarbeiten und Ausbesserungsarbeiten. Notwendige Hebewerkzeuge, Hubwagen, Kräne, etc. Diese sind vom Besteller/Auftraggeber zu stellen. Außer diese sind im Angebot genannt.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

1) Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Etwaige Änderungen sind vom Besteller unverzüglich schriftlich dem Lieferanten bekannt zu geben. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.
2) Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Zahlung und die Erteilung notwendiger Genehmigungen. Genehmigungen der Behörden bzw. Dritter sind vom Besteller beizubringen.
3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten auch innerhalb eines Verzuges die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird den Besteller über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Krankheit, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem Sublieferer eintreten.
4) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
5) Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Verantwortung, Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann der Lieferant die entstandenen Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden des Lieferanten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
6) Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

4. Montage

1) Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass diese ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.
2) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände, Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers nach Aufwand.
3) Evtl. erforderliche Fremdleistungen (s. o. Ziff.3 Abs.5) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

5. Lieferung und Abnahme

1) Versand und Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich, bei Empfang, gegenüber dem Transporteur festgestellt, auf Lieferschein dokumentiert und vom Lieferer bestätigt werden.
2) Werden Anlagen durch den Lieferanten montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme durch einen berechtigten Vertreter durchzuführen zu lassen.
3) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt die Rechnungsstellung.

6. Zahlungsbedingungen

1) Zu Grunde liegend vereinbart ist dass 30 % des Preises bei Auftragserteilung, 30 % bei Lieferbereitschaft und 40 % bei Montage bzw. Lieferung / Abholung des Auftragswertes fällig ist.
2) Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.
3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
4) Monteure oder Fahrer des Lieferanten sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn Sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.
5) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die den Lieferanten nach dem jeweiligen Vertragsabschluß bekannt werden und die begründet Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen des Lieferanten, einschl. laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Der Lieferant ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des Ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung.
6) Regiearbeiten und Mehraufwand werden nach Aufwand für Facharbeiter 49,00 € / Std., Fachhelfer 39,00 € / Std. und Helfer 29,00 € / Std. - zuzüglich Material – netto zuzüglich gesetzlicher MWSt. in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

1) Alle Waren des Lieferanten bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderung gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschl. der künftig entstehenden Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum des Lieferanten. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.
3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind Ihm nicht gestattet, er ist verpflichtet die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller tritt bereits seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder ausschließen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferanten zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt, der Lieferant behält jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers, vor. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und der deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
4) Wird die Vorbehaltware zusammen mit den anderen, vom Lieferanten nicht verkauften Waren weiterveräußert werden, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werksvertrages oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrage die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne Ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum des Lieferanten der Verbindung oder der Vermischung der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller bereits jetzt die Ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten und verkauft sie unentgeltlich für ihn. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.
6) Übersteigt der Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller mehr als 10%, so ist der Lieferant auf Verlangen insoweit zur Freigabe Von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

8. Mängelrüge und Haftung

1) Mängel der Ware sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb 3 Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nachbesserung berechtigt. Lässt er eine ihm dafür auch die zweite gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nach einer zweiten Nachbesserung nicht einwandfrei, so hat der Besteller ein Recht, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, auf Wandlung des Vertrages.
2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden die nicht der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht, insoweit der Lieferant in Fällen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet.
3) Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen, es sei denn der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fährlässigkeit zwingend.
4) Sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübertragung auf den Besteller, wenn nicht die gesetzliche Kündigungsfrist kürzer ist. Der §852 BGB bleibt unberührt.
5) Technisch oder fertigungsbedingte Material- und Farbabweichungen, Maß- und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge bzw. Minderung oder ähnliches. Alle Angaben, wie Maße, Farbangaben u. d. Gl. mehr, sind cirka Angaben.

9. Gewährleistung

1) Soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, übernimmt der Lieferant ausgenommen für Leuchtstofflampen, Glühlampen und Sicherungen- eine Garantie von 12 Monaten für Hochspannungs-Leuchtröhren unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 6 Stunden Dauer in einem Stück täglich.
2) Darüber hinaus leistet der Lieferant für von ihm gelieferte Anlagen keine Garantie, für von ihm montierte Anlagen 24 Monate.
3) In allen Fällen müssen die festgelegten Mängel auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen.
4) Im Gewährleistungsfall übernimmt der Lieferant nur Die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgeschlossen sind die Kosten für An- und Abfahrt, Lohnkosten, Auf- und Abrüstarbeiten u.s.w. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende Montagehilfseinrichtungen, diese werden vom Besteller übernommen.
5) Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht vom Lieferanten geeignete Betriebsgeräte und Zubehör verwendet wurden oder wenn die gelieferten Anlagen von Dritten bearbeitet oder durch den Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind und außerdem, wenn ein vom Lieferanten nicht autorisiertes Unternehmen, Eingriffe in die Anlage vornimmt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nicht anderes versieht, der Sitz des Lieferanten
2) Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Sitz des Lieferanten, nach unserer Wahl, auch Sitz des Bestellers und bei Wechsel- und Scheckklagen auch der Zahlungsort.

11. Stand: 01. September 2015

Vorstehendes gelesen und einverstanden (Vertragsgegenstand):

Passau, den .....

Unterschrift und Stempel Auftraggeber: .....